



Verband der
Privaten Hochschulen e.V.

September | 2025

POSITIONS PAPIER

Positionspapier zur Novellierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)

Positionspapier zur Novellierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)

Einleitung

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) stammt aus dem Jahr 1977 und ist in seiner aktuellen Form inhaltlich und strukturell nicht mehr geeignet, den Anforderungen moderner Fernlehre und insbesondere des Fernstudiums an Hochschulen gerecht zu werden. Der Verband der Privaten Hochschulen e.V. (VPH) begrüßt daher die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigte Absicht, das FernUSG zu modernisieren. Im Folgenden legen wir unsere Position sowie konkrete Vorschläge für eine differenzierte und zeitgemäße Gesetzesanpassung dar. Eingeflossen in diese Betrachtungen sind auch aktuelle Gerichtsentscheidungen (so z.B. das BGH-Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24), deren Inhalte auch bei der Modernisierung berücksichtigt werden sollten.

1. Kernaussagen und Problemaufriss

- **Veraltetes Gesetz:** Das FernUSG ist formal und inhaltlich überholt. Es basiert auf einem Bildungsverständnis aus den 1970er Jahren und berücksichtigt nicht die digitale Transformation der Hochschulen im Fernstudienbereich.
- **Unklarer Anwendungsbereich:** Die einzelnen Erscheinungsformen der Wissensvermittlung werden nicht differenziert dargestellt. So fehlt z.B. die wichtige Unterscheidung zwischen „Fernunterricht“ und Fernstudium“. Auch der Begriff der „räumlichen Trennung“ ist unter den sich stark veränderten technischen Möglichkeiten neu zu definieren.
- **Nicht adäquate Berücksichtigung von Hochschulen:** Hochschulen werden im Gesetz nicht explizit genannt, sind faktisch aber in den Anwendungsbereich einbezogen – trotz vorhandener, eigenständiger Qualitätssicherungssysteme (z. B. Akkreditierung). Eine Abgrenzung des tertiären Bildungsbereiches (Fernstudium) zum sekundären Bildungsbereich (Fernunterricht) ist daher notwendig.
- **Doppelte Prüfverfahren:** Wir plädieren dafür, den derzeit praktizierten Status Quo beizubehalten und gesetzlich zu verankern. Die derzeit praktizierte Prüfung von Verbraucherschutzaspekten sollte weiter bestehen bleiben. Eine inhaltliche Prüfung – die bereits über diverse Prüfmechanismen bei den Hochschulen über andere Akkreditierungsstellen erfolgt – sollte nicht auch noch über die ZFU erfolgen. Die derzeit gesetzlich verankerte parallele Prüfung von Studienangeboten durch die Akkreditierungsstellen und die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) ist bürokratisch, teuer und inhaltlich redundant.
- **Widerspruch zur Rechtsprechung:** Die Praxis der ZFU steht in Teilen im Widerspruch zu gerichtlichen Urteilen (z. B. LG Hamburg vom 19.07.2023 - 304 O 277/22: Zahlungsanspruch eines Coachs bei fehlender Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz)

2. Die Rolle der ZFU – differenzierte Bewertung

Der VPH erkennt den grundsätzlichen Wert von Verbraucherschutz auch im Hochschulbereich an. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung wird die Rolle der ZFU jedoch kritisch bewertet:

- **Verbraucherschutz ja – inhaltliche Prüfung nein:** Die ZFU sollte sich bei staatlich anerkannten Hochschulen, die sich zusätzlich den institutionellen Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat unterziehen und deren Studienprogramme ebenfalls fortlaufend einer Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat sowie die Behörden und Ministerien in den einzelnen Bundesländern unterliegen, auf formale Verbraucherschutzaspekte (z. B. Muster-AGB, Informationspflichten) beschränken,. Eine weitere inhaltliche Prüfung der Studienprogramme ist hier aufgrund der vielfachen Überprüfung durch diverse Stellen obsolet.
- **Bürokratie und Kosten:** Die aktuellen Verfahren sind mit erheblichem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden. Gerade kleinere Hochschulen werden dadurch unverhältnismäßig belastet.
- **Vertrauensbildung bei Studierenden:** Das ZFU-Siegel kann bei Interessierten ein Gefühl der Sicherheit erzeugen und ist in steuerrechtlichen Fragen (z. B. Umsatzsteuerbefreiung) relevant. Dies spricht für ein optionales, formalisiertes Verfahren – nicht aber für ein weiteres inhaltlich verpflichtendes Prüfverfahren durch die ZFU.

3. Forderungen des VPH

A. Klare gesetzliche Definitionen und Differenzierung

- Der Gesetzgeber sollte eine trennscharfe Definition zwischen schulischer Fernlehre und akademischem Fernstudium schaffen. Auch das Merkmal „überwiegend“ in § 1 Abs. (1) FernUSG sollte klarer definiert werden.
- Die Kernelemente (z.B. asynchrone und synchrone Lehre) des modernen Fernstudiums sollten berücksichtigt und trennscharf definiert werden.

B. Herausnahme akkreditierter Hochschulen aus der ZFU-Pflichtprüfung

- Studiengänge staatlich anerkannter Hochschulen, die durch den Akkreditierungsrat oder im Rahmen einer Systemakkreditierung akkreditiert wurden, sollten grundsätzlich von der ZFU-Prüfung ausgenommen werden, jedoch die Möglichkeit zur freiwilligen Prüfung erhalten.

C. Fokussierung der ZFU auf Verbraucherschutz – keine inhaltliche Kontrolle

- Die ZFU könnte weiterhin eine Rolle bei der Prüfung von Informationspflichten, AGBs oder Vertragsmustern spielen – idealerweise einmalig und nicht pro Studiengang.

D. Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung

- Einführung eines vereinfachten Verfahrens auf Basis genehmigter Musterunterlagen.
- Vermeidung von Doppelprüfungen durch klare Zuständigkeitsregelung.

4. Politische Handlungsempfehlung

Der VPH empfiehlt dem Gesetzgeber:

- 1. ein modernisiertes FernUSG zu schaffen**, das zwischen Fernunterricht und Fernstudium unterscheidet und die Spezifika eines modernen Fernstudiums berücksichtigt,
- 2. staatlich anerkannte und akkreditierte Hochschulen gesetzlich aus der inhaltlichen Prüfung der ZFU auszunehmen und stattdessen eine freiwillige Prüfoption einzuräumen,**
- 3. die Rolle der ZFU bei der Prüfung von akkreditierten Studiengängen auf verbraucherschutzrechtliche Mindeststandards (z.B. eine AGB-Prüfung) zu begrenzen,**
- 4. einen strukturellen Bürokratieabbau** zugunsten eines innovationsfreundlichen Bildungsmarktes zu ermöglichen,

5 eine rechtskonforme und konsistente Gesetzesarchitektur unter Berücksichtigung bereits bestehender Normen (z. B. Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen) zu gewährleisten,

- 6. die Einführung einer festen Gebühr** für die verbraucherschutzrechtliche Prüfung der mit dem akkreditierten Fernstudiengang einhergehenden vertraglichen Regelungen. Als Anhalt könnten hier die bereits bestehenden Mindestgebühren der Tarifstellen 13.2.1 - 13.2.14 der Anlage 13 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) dienen.

Fazit

Die Novellierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes bietet die Chance, einen wichtigen Schritt in Richtung moderner, digitaler und rechtssicherer Fernbildung zu gehen. Der VPH steht als konstruktiver Partner bereit, diesen Prozess aktiv zu begleiten – mit dem Ziel, die Autonomie der Hochschulen zu stärken, bürokratische Hürden abzubauen und den Verbraucherschutz angemessen und zeitgemäß zu gestalten.



Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Pariser Platz 6a
10117 Berlin
service@private-hochschulen.net
www.private-hochschulen.net
+ 49 (0)30 300 149 3125

Vorstand:

Prof. Dr. Ottmar Schneck, Prof. Dr. Anne Dreier, Prof. Dr. Karin Kohlstedt, Prof. Dr. Marcus Bysikiewicz, Dr. Immo Schmidt-Jortzig
Vereinsregister: VR 333592 AG Mannheim

Stand: September 2025